

STATUTEN DES VEREINS SCHWEIZERDEUTSCH

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein Schweizerdeutsch¹⁾ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Sitz ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1 Der Verein Schweizerdeutsch hat den Zweck, die Kenntnis, die Pflege, das Ansehen und den Gebrauch der schweizerdeutschen Dialekte zu fördern sowie ein zeitgemässes Mundartverständnis im Rahmen der Diglossiesituation (Zweisprachigkeit: Standardsprache und Mundarten) zu stärken.

2 Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein namentlich folgende Aufgaben:

1. Er unterhält eine Sprachstelle als Auskunft- und Beratungsdienst für Dialektfragen.
2. Er gibt ein Mitteilungsblatt heraus.
3. Er gibt allgemeinverständliche Wörterbücher, Grammatiken und Lehrbücher heraus.
4. Er führt Dialektkurse durch oder regt dazu an und entwickelt die entsprechenden Lehrmittel.
5. Er fördert Mundartliteratur.
6. Er unterstützt Bemühungen um eine angemessene Schreibweise der Dialekte.
7. Er arbeitet an Medien mit (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen usw.).
8. Er arbeitet mit anderen kulturell und sprachpolitisch ausgerichteten Institutionen zusammen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Mitglieder des Vereins sind:

1. die Mitglieder der Zweigvereine;
2. die Kollektivmitglieder;
3. die Einzelmitglieder;
4. die Ehrenmitglieder.

2 Die Zweigvereine sind selbständige Vereine mit eigenen Statuten, die allerdings denen des Vereins Schweizerdeutsch nicht widersprechen dürfen. Sie arbeiten im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins Schweizerdeutsch selbständig. Der Verein Schweizerdeutsch kann die Gründung von Zweigvereinen finanziell unterstützen.

3 Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen aufgenommen.

4 Einzelmitglieder sind Personen, die nicht einem Zweigverein angehören.

5 In Anerkennung besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins kann der Verein Ehrenmitglieder ernennen.

1) als 'Bund Schwyzertütsch, Verein zur Pflege der schweizerdeutschen Dialekte' am 15. Mai 1938 gegründet

6 Ueber die Anerkennung von Zweigvereinen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ueber Aufnahme oder Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand; gegen seine Entscheide kann innerhalb von 30 Tagen an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Die Generalversammlung

1 Die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins ist das oberste Organ des Vereins.

2 Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Sie setzt die Statuten fest und beschliesst über deren Aenderung sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Sie wählt den Präsidenten, den Leiter der Sprachstelle und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute für eine Amtsdauer von je drei Jahren.
3. Sie genehmigt den Jahresbericht und das Tätigkeitsprogramm sowie den Revisorenbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag.
4. Sie nimmt zu allen wichtigen Fragen, die die Tätigkeit des Vereins betreffen, Stellung.
5. Sie setzt die Zentralbeiträge der Mitglieder der Zweigvereine zugunsten des Vereins Schweizerdeutsch sowie die Jahresbeiträge der Kollektiv- und der Einzelmitglieder fest.
6. Sie anerkennt Zweigvereine, ernennt Ehrenmitglieder und entscheidet in Rekursfällen gemäss Art. 3 Abs. 6 .

3 Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich vom Vorstand einberufen, ausserordentlicherweise, wenn wenigstens ein Zweigverein oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

4 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; vorbehalten bleiben die Art. 9 und 10 . Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 6 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter der Sprachstelle und mindestens 5 weiteren Mitgliedern, wobei jeder Zweigverein mit einem Mitglied vertreten ist. Er konstituiert sich im übrigen selbst.

2 Er hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Verein nach aussen, nimmt dessen Interessen wahr und erledigt die laufenden und die ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

2. Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
3. Er legt den Aufgabenbereich der Sprachstelle und das Pflichtenheft ihres Leiters fest.

Art. 7 Die Sprachstelle

Die Sprachstelle ist der Auskunft- und Beratungsdienst des Vereins für Dialektfragen. Sie ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 8 Finanzielle Mittel

1 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

1. den Zentralbeiträgen der Mitglieder der Zweigvereine;
2. den Jahresbeiträgen der Kollektiv- und der Einzelmitglieder;
3. den Beiträgen von Behörden, Stiftungen u.a.;
4. dem Ertrag des Vermögens und sonstigen Einnahmen.

2 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Statutenrevision

Anträge auf Aenderung der Statuten sind an den Vorstand zu richten. Sie werden von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

2 Die Liquidation vollzieht der Vorstand oder ein von der Generalversammlung ernannter Bevollmächtigter.

3 Das Reinvermögen des Vereins wird dabei auf die Zweigvereine im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder verteilt. Werden gleichzeitig auch die Zweigvereine aufgelöst, geht das Reinvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen die Satzungen des Bundes Schwyzertütsch vom 11. Mai 1984 und treten nach ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 18. Mai 1990 in Kraft.

Zürich, 18. Mai 1990

Der Präsident:

Dr. Stefan Fuchs

Der Sekretär:

Dr. Werner Marti